

Dienststelle Gesundheit und Sport
Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 90
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

Merkblatt

«Samichlaus, Umzüge, Weihnachtsmärkte, Sternsingen»

(Stand 11. November 2021)

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen



Restaurants
und Bars



Discos und
Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen



Museen und
Bibliotheken



Freizeitbetriebe



Zoos



Casinos



Fitnesscenter und
Sportbetriebe



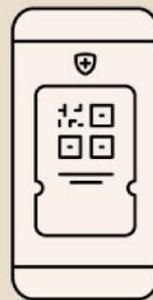
Trainings*



Hallenbäder
und Aquaparks



Musik- und
Theaterproben*



Das Covid-Zertifikat steht allen offen:
Geimpften, Genesenen und negativ
Getesteten. Es kann in einer App oder
in Papierform vorgewiesen werden.

Veranstaltungen drinnen*



Theater- und
Kinovorstellungen



Sportanlässe



Konzerte



Private Anlässe
auswärts (z.B.
Hochzeitsfeste)

*Ausnahmen: Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).

Grossveranstaltungen draussen



Veranstaltungen mit
mehr als 1000 Personen



Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.



Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.

Veranstaltungen

Mit Covid-Zertifikat

Veranstaltungen mit 1'000 Personen und mehr brauchen eine kantonale Bewilligung. Personen ab 16 Jahren müssen ein Covid-Zertifikat vorweisen.

Schutzkonzept mit Covid-Zertifikat

Betreiber und Veranstalter müssen ein wirksames Schutzkonzept ([Schutzkonzepte BAG](#)) erarbeiten und umsetzen. Dieses enthält laut Anhang 1 der Verordnung des Bundes [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#):

- Die geordnete und lückenlose Durchführung der Zugangskontrolle, einschliesslich der Schulung des Personals.

Prüfung des Zertifikats

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Zertifikate korrekt geprüft werden. Die Kontrolle können Sie selber durchführen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#) und [hier](#).

Zertifikat via negativem Testergebnis

Die Tests können an einer der verschiedenen, kantonalen Testmöglichkeiten (siehe [Übersicht Testangebote Kanton Luzern - Kanton Luzern](#)) gemacht werden. Verschiedene private Anbieter bieten die Möglichkeit mobiler Tests vor Ort an.

- Die Information der Besucherinnen und Besucher sowie der Teilnehmenden über das Erfordernis eines Zertifikats sowie über geltende Hygiene- und Verhaltensmassnahmen.
- Die Hygiene, insbesondere die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, periodische Reinigungen, Lüftung.
- eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Zertifikat. Freiwillige Helfer- und Helferinnen und Mitwirkende, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Betreiber/Organisator stehen, müssen ein Zertifikat vorweisen.
- Die Veranstaltung muss in einem umfriedeten Areal stattfinden.

Neben der Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes gelten keine weiteren Einschränkungen für Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat unter 1'000 Personen.

Informationen zum **Covid-Zertifikat** finden Sie [hier](#). Informationen zum **Testen an Veranstaltungen** finden Sie [hier](#).

Ohne Covid-Zertifikat

Für Veranstaltungen, an denen der Zugang **nicht** auf Personen mit einem Covid-19- Zertifikat beschränkt wird, gilt:

- Bei einer Veranstaltung im **Aussenbereich** gilt:
 - Besteht für die Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
 - Stehen den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
 - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
 - Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht.
 - Die Veranstaltung muss in einem umfriedeten Areal stattfinden
- Alle Veranstaltungen im Innenbereich sollen grundsätzlich zwingend der Zertifikatspflicht unterstehen. Für Veranstaltungen in **Innenräumen** kann darauf verzichtet werden, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat zu beschränken, wenn folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 30.
 - Es handelt sich um eine Veranstaltung eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind.
 - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
 - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
 - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.
- Im Sport- und Kulturbereich gelten die Vorgaben unter Abschnitt «Sport» und «Kultur».

Schutzkonzept ohne Covid-Zertifikat

Betreiber und Veranstalter müssen ein wirksames [Schutzkonzept](#) erarbeiten und umsetzen. Dieses regelt für alle Bereiche (inkl. Zugang) der Veranstaltung die Einhaltung der Schutzmassnahmen wie Maskentragpflicht, das Einhalten des Mindestabstands sowie die Hygieneempfehlungen etc. Das Schutzkonzept muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich ist. Es braucht keine behördliche Genehmigung, im Fall einer Kontrolle muss das Schutzkonzept aber vorgezeigt werden.

Laut Anhang 1 der Verordnung des Bundes [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) sind die wichtigsten Punkte:

- Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren im Eingangsbereich und Innenräumen (Sanitäre Anlagen, Garderobe, Kiosk, Restaurant).
- Einhaltung der Abstandsregeln: es wird empfohlen, eine Distanz von 1,5 Metern zu bewahren, wenn während 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.
- Einhaltung der Hygieneregeln: Aufforderung Hände regelmässig zu waschen, Händedesinfektionsmittel sowie Seife zur Verfügung zu stellen, genügend Mülleimer, Kontaktflächen regelmässig reinigen.
- Kontaktdaten müssen erhoben werden, wenn während mehr als 15 Minuten der erforderliche Abstand ohne Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden kann.
- Der Veranstalter ist verantwortlich die Besucher*innen, die Teilnehmer*innen sowie die Mitarbeitenden über das Schutzkonzept zu informieren
- Personen mit Krankheits-Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen

Samichlaus-Ein- oder Auszug

Innenbereich: Findet ein Samichlaus-Anlass in einem Innenraum statt, brauchen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Covid-Zertifikat. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Zertifikate korrekt geprüft werden. Die Veranstaltung benötigt ein Schutzkonzept. Beachten Sie die Informationen weiter oben in diesem Merkblatt.

Aussenbereich: Findet ein Samichlaus-Anlass im Freien statt, gelten die Regeln für «Veranstaltungen im Freien». Es braucht kein Zertifikat. Beachten Sie bitte auch hier die Ausführungen im Merkblatt weiter oben. Die maximal zulässige Personenzahl liegt bei 500 Personen, falls sich diese Personen auf dem Areal frei bewegen. Der Veranstalter muss das Veranstaltungsgelände umzäunen und klar begrenzen.

Samichlaus-Umzug / -Einzug: Die Durchführung eines Umzugs ist nur auf einem eingegrenzten und umzäunten Areal möglich. Dies gilt auch für Samichlaus-Umzüge mit Zuschauern am Strassenrand. Nur so können die aktuellen Vorgaben für Veranstaltungen gemäss Covid-19-Verordnung eingehalten werden. Beachten Sie dazu die Vorgaben für Veranstaltungen mit und ohne Zertifikat in Aussenbereichen.

Samichlaus-Besuche

Samichlaus-Besuche können stattfinden, sofern alle anwesenden Personen über 16 Jahren über ein Zertifikat verfügen (da keine beständigen Gruppen). Alternativ können diese im Freien stattfinden, wenn der Abstand eingehalten wird (ohne dass hierfür der Durchgang durch private Innenräume erforderlich ist). Die Erarbeitung und Umsetzung des Schutzkonzepts liegt in der Verantwortung der Samichlaus-Gesellschaft.

Weihnachtsmärkte

Ausschlaggebend für die Definition als Veranstaltung oder Markt sind die Personenflüsse. Für Märkte wie etwa der Luzerner Wochenmarkt, bei welchem sich die Personen regelmässig und nicht massiert durch die Stände bewegen, gelten die Vorgaben gemäss Verkauf:

Aussenbereich: Abstand und Hygiene; **Innenbereich:** Maske, Abstand und Hygiene

Eine Verpflegung draussen ist zulässig, sofern es die Platzverhältnisse zulassen; es gelten die Auflagen gemäss Gastronomie (Terrassen). Steht bei einem Weihnachtsmarkt der Eventcharakter im Vordergrund (einzelne Attraktionen, bei welchen es zu Personenansammlungen kommt) so gelten die Vorgaben für Veranstaltungen (siehe dazu Vorgaben für Veranstaltungen im Freien mit oder ohne Covid-Zertifikat).

Veranstaltungen müssen auf einem abgrenzbaren Areal stattfinden, damit die geltenden Beschränkungen (ohne Zertifikats-Beschränkung die Maximalanzahl an Personen, bei Zertifikatspflicht die Kontrolle der Zertifikate) wirksam kontrolliert werden können. Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt bei nicht beständigen Gruppen eine Zertifikatspflicht.

Weihnachten

Private Veranstaltungen

Aussenbereich

Für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis, die in privaten Aussenbereichen stattfinden, sind draussen höchstens 50 Personen erlaubt. Einzig gelten die allgemein gültigen Hygienemassnahmen und es muss kein Schutzkonzept erarbeitet werden.

Innenbereich

Für private Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis, die in privaten Innenräumen stattfinden, sind höchstens 30 Personen erlaubt. Einzig gelten die allgemein gültigen Hygienemassnahmen und es muss kein Schutzkonzept erarbeitet werden. Nehmen an solchen Anlässen mehr Personen teil oder finden sie in öffentlich zugänglichen Einrichtungen wie Restaurants oder öffentlich zugänglichen Mieträumlichkeiten statt, gelten die allgemeinen Veranstaltungsregeln (Schutzkonzeptpflicht sowie Zugangsbeschränkung mittels Zertifikat).

Vereine/Betriebe

Anlässe von Vereinen und Betrieben gelten als Veranstaltungen. Es kommt darauf an, ob die Veranstaltung mit oder ohne Covid-Zertifikat durchgeführt wird und je nach dem gelten die entsprechenden Regeln (Seite 2 und 3).

Religiöse Feiern

Für religiöse Veranstaltungen (wie z.B. Bestattungsfeiern) gilt:

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besuchende oder Teilnehmende, beträgt 50.
- Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden.
- Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
- Es muss eine Gesichtsmaske getragen sowie der Mindestabstand nach Möglichkeit eingehalten werden.
- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert

Sternsingen

Das Stern- oder Dreikönigssingen kann stattfinden, sofern alle daran beteiligten Personen über 16 Jahren über ein gültiges Covid-19-Zertifikat verfügen und nicht symptomatisch sind. Es ist ferner sicherzustellen, dass während den Veranstaltungen keine Durchmischung mit Personen stattfinden, welche nicht direkt daran beteiligt sind.

Es gilt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts. Dieses muss folgende Aspekte beinhalten: Hygiene, Abstand, keine Spende von Naturalgaben und kein Betreten der Wohnräume unterwegs (bereits bei der Ausschreibung ankündigen). Sternsinger-Kinder sollen in beständige Gruppen formiert werden (Kinder der gleichen Schulklasse), welche bis Ende der Veranstaltung beibehalten bleiben (z. B. gleicher Tisch bei Verpflegung nach der Rückkehr).